

*Betreff:***Bevollmächtigung eines städtischen Vertreters zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt Braunschweig in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

05.08.2025

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.09.2025

16.09.2025

Status

N

Ö

Beschluss:

Die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wird ab dem 17.09.2025

Herr Technischer Beschäftigter Dirk Franke

(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wahrnehmen.

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Stadtrat a. D. Holger Herlitschke aus dem Dienst bei der Stadt Braunschweig wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig (DS 24-24857) Herr Technischer Beschäftigter Dirk Franke in den Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG entsandt. Zuvor hatte Herr Franke als Leiter des Fachbereichs Gebäudemanagement die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wahrgenommen. Diese hat mit Beschluss des Rates (DS 24-24858) Herr Leitender Gewerbedirektor Thomas Gekeler übernommen.

Mit Dienstantritt von Frau Stadträtin Anna Katharina Hanusch als Leiterin des Dezernates für Umwelt, Stadtgrün und Hochbau wird sie als Mitglied des Aufsichtsrates der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG entsandt werden (DS 25-26160). Herr Franke wird daher aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Anstelle von Herrn Gekeler soll wieder Herr Franke als Leiter des Fachbereichs Gebäudemanagement die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wahrnehmen.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 Genossenschaftsgesetz üben u. a. juristische Personen ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus, der sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen kann (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz).

Die Generalversammlung einer Genossenschaft ist ein der Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Somit ist das Verfahren gem. § 138 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) anzuwenden. Da nur ein städtischer Vertreter die Rechte der Stadt in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wahrnimmt, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG.

.

Geiger

Anlage/n:

keine